

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 26

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

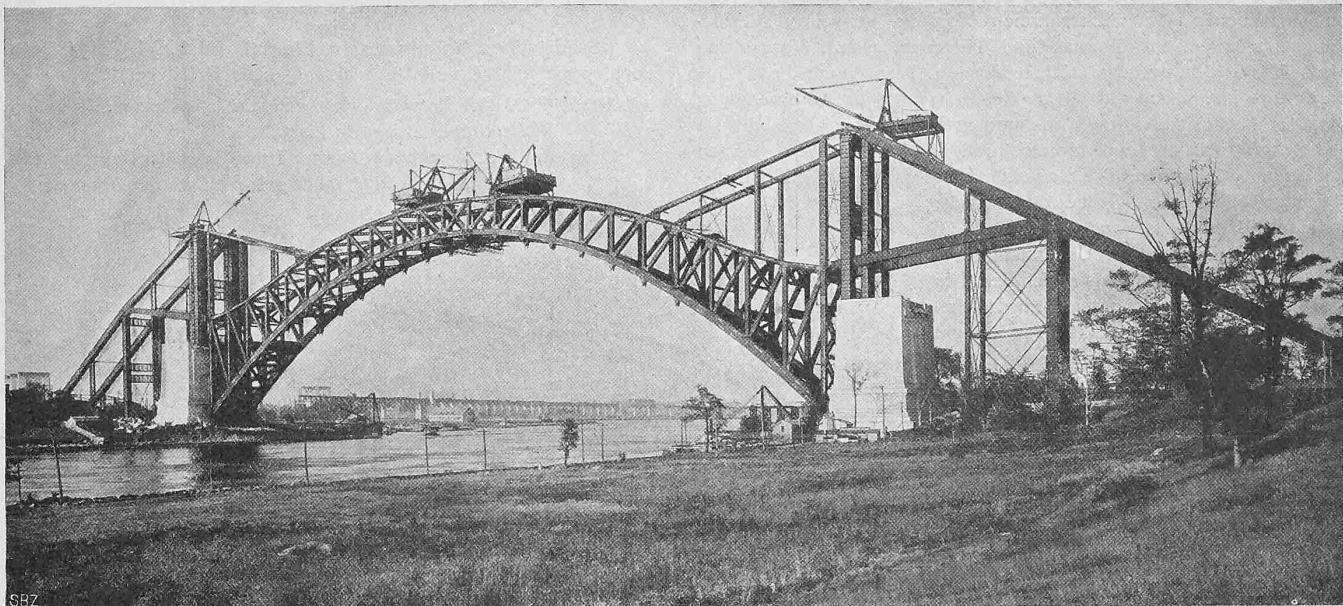
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SBZ

Ansicht der Hell-Gate-Brücke über den East-River bei New York; Bogenschluss am 1. Oktober 1915. (Text siehe Seite 307, links unten).

Literatur.

Alte Wirtshaus-Schilder aus Freiburg. Album mit 30 Bleistiftzeichnungen von Aug. Genoud-Eggis, Architekt, Freiburg. Mit erläuterndem Text. Im Selbstverlag des Verfassers. Preis in Mappe 10 Fr.; auch in 5 Lieferungen zu je Fr. 2.50 zu beziehen.

Es ist ein begrüssenswertes Unternehmen, die alten Aushängeschilder, die ehemals unsere Strassenbilder bereicherten, in klaren Zeichnungen festzuhalten. Es sind eindrucksvolle Zeugen früherer Blüte unseres Schmiedehandwerks im XVII. und XVIII. Jahrhundert aus der schönen alten, von der deutsch-französischen Sprachgrenze buchstäblich durchzogenen Zähringerstadt Freiburg, die Arch. Genoud hier festhält und einem weiten Kreise bekannt gibt. Das verdienstliche Werk wird noch weiter ausgedehnt auf alle Zweige der Schmiedekunst, wie Tür- und Fenstergitter, Treppen- und Balkongeländer, an denen ja Freiburg so reich ist. Wir brauchen Architekten und Bauhandwerker nicht näher auf den Wert dieser Arbeit hinzuweisen, aus der wir auf den Seiten 306 und 307 zwei Proben wiedergeben. Je mehr die Werke der alten, geübten Meister verschwinden, desto willkommener wird deren getreue Wiedergabe von sicherer Hand entgegenommen werden.

Berichtigung.

Im Aufsatze „Der einstielige Rahmen usw.“ in letzter Nummer sind folgende, ohne unser Verschulden stehen gebliebene Druckfehler zu berichtigten:

Bei Fall C (Seite 292, Spalte links) muss es im Zähler des Ausdrucks für Y heissen

$$\dots + \frac{h_0 l'}{2} \left(\frac{2}{3} l - b \right) - \dots, \text{ statt } \left(\frac{2}{3} l' - b \right)$$

Bei Fall D (Spalte rechts) unter β des Ausdrucks für L'

$$\dots \left(h_0 + h + \frac{h^2}{3 h_0} \right) \dots, \text{ statt } \frac{h^2}{3 h_0}$$

Endlich in der fünftletzten Formel für den Inhalt der Einflussfläche X_{2r} natürlich: $F_{X_{2r}} =$, statt $F_{X_{1r}}$.

Die Redaktion.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5. Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

In der Nr. 17 der „Schweiz. Bauzeitung“ vom 23. Oktober d. J. ist eine Eingabe abgedruckt, welche der Verein wegen der Regelung des Grundwasserrechtes durch die eidg. Gesetzgebung an das Eidg. Departement des Innern und die nationalrätliche Kommission für das Wasserrechtsgesetz gerichtet hat.

Das genannte Departement hat unserer Eingabe ernsthafte Beachtung geschenkt und über die aufgeworfene Rechtsfrage ein besonderes Gutachten eingeholt.

Dieses ist im Wesentlichen zu dem Schlusse gekommen, dass die Gleichstellung des Grundwassers mit den Quellen in Art. 704 des Z. G. B. keine misslichen Folgen haben könne, da Grundwasser, das einen nutzbaren fliessenden Strom bilde, weit über die Bedeutung einer Quelle von bloss privatrechtlicher Existenz hinausreiche und beurteilt werden müsse als ein nutzbares fliessendes Gewässer.

Diese Auffassung hat das Departement zu der seinigen gemacht und bei der Wiederaufnahme der Beratung des Wasserrechtsgesetzes am 6. d. M. im Nationalrat hat Herr Bundesrat Dr. Calonder, indem er auf die Eingabe unseres Vereins als einer dankenswerten Anregung Bezug nahm, erwähnt, dass das Grundwasser dem Verfügungsrecht der Kantone nicht entzogen sei, dass aber diese ganze Frage noch eingehend geprüft werde.

Eine Berücksichtigung derselben im Wasserrechtsgesetz erschien nach dieser Auffassung nicht nötig und das Gesetz wurde bekanntlich auch ohne eine solche vom Nationalrat zu Ende beraten.

Fast zu gleicher Stunde als der Departementschef sich im Rate wie erwähnt aussprach, reichte unser Verein eine neue Eingabe ein, die in Folgendem zum Abdruck gebracht wird.

Der Inhalt dieser Eingabe spricht für sich allein und bedarf hier keiner weiteren Begründung.

Herr Bundesrat Dr. F. Calonder,
Vorsteher des eidg. Departements des Innern,
Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Durch Herrn Stadtpräsident Billeter, Mitglied der nationalrätlichen Kommission für das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, erhielten wir Einsicht in ein Gutachten von Herrn Prof. Eugen Huber vom 14. Oktober 1914 betr.

Grundwasserrecht.

Wir erlauben uns hierzu drei Bemerkungen.

1. Nach dem Gutachten wäre gemäss dem Z. G. B. das „einen nutzbaren fliessenden Strom bildende Grundwasser gerade so zu beurteilen wie eine Quelle, die sich als ein nutzbares fliessendes Gewässer darstellt (z. B. die Orbe-Quelle)“.

Es scheint hier ein Missverständnis vorzuliegen.

Wohl wird trotz des Schweigens des Gesetzes der Ansicht Prof. Hubers beizutreten sein, dass sog. „Stromquellen“ nicht als Quellen und nicht als Grundstückbestandteile zu betrachten, sondern zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass diese Stromquellen eben gar keine „Quellen“ im Sinne des Art. 704 Z. G. B. sind, sondern unter den Begriff der „Gewässer“ im Sinne von Art. 664 fallen, indem „sie mit solcher Mächtigkeit hervortreten, dass ihr Ablauf sofort einen zwischen Ufern ständig fliessenden Wasserlauf bilden“ (vergl. Leemann, Note 7 zu Art. 704). Zu beachten ist auch, dass die Stromquellen ganz